# Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPB)

Vom 18. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)[1], geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)[2], hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge als Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis


§ 1 Regelungsgegenstand
§ 2 Struktur des B.A.-Studiengangs
§ 3 Fachmodule
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 5 Exkursionen, Praktika und Auslandsaufenthalte
§ 6 Zweck der B.A.-Prüfung
§ 7 Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen, Nachteilsausgleich
§ 8 Prüfungsvorbereitung
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen
§ 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 11 Bestehen der Prüfung
§ 12 Benotungen
§ 13 Prüfungstermine
§ 14 Zulassung zur Prüfung
§ 15 Vergabe von Leistungspunkten
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 17 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
§ 18 Freiversuch
§ 19 Wiederholung von Prüfungen und der B.A.-Arbeit
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
§ 24 Prüfungsausschuss
§ 25 Verfahren im Prüfungsausschuss
§ 26 Zentrales Prüfungsamt
§ 27 Prüfende und Beisitzer
§ 28 B.A.-Arbeit
§ 29 Abgabe und Bewertung der B.A.-Arbeit


[1] Mitt.bl. BM M-V S. 511
[2] Mitt.bl. BM M-V S. 181

§ 30 Zusatzfächer
§ 31 Bildung der Gesamtnote
§ 32 B.A.-Grad
§ 33 B.A.-Urkunde
§ 34 Zeugnis und Zeugnisergänzung
§ 35 Doppelstudium
§ 36 Übergangsregelungen
§ 37 In-Kraft-Treten

## § 1
## Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Studiengängen „Baccalaureus Artium"/„Bachelor of Arts" der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald; im Folgenden B.A.-Studiengänge genannt.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt die Philosophische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit Zustimmung des Senats Fachmodulprüfungsordnungen für die einzelnen B.A.-Studiengänge und eine Prüfungsordnung für das Modul „General Studies" gemäß § 2 Abs. 1.

(3) In den Fachmodulprüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als in Deutsch abgehalten werden können;
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Die Fächer legen in der Fachmodulprüfungsordnung die Sprache fest.

## § 2
## Struktur der B.A.-Studiengänge

(1) Im B.A.-Studiengang werden zwei Fachmodule und ein Modul „General Studies" studiert. Mindestens ein Fachmodul muss aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

(2) Das Studium in jedem der gewählten Fachmodule nach Absatz 1 ist jeweils als Teilstudiengang im Sinne dieser Prüfungsordnung organisiert.

## § 3
## Fachmodule

(1) Die angebotenen Fachmodule können nach Abschluss des B.A.-Studienganges nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Sind Veranstaltungen innerhalb des B.A.-Studiums Bestandteil beider Fachmodule, regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen den Ersatz des jeweils fehlenden workload-Anteils.

## § 4
## Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad berufsqualifizierend abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Zeiten etwaiger Exkursionen und Praktika sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls „General Studies" und wird mit der B.A.-Prüfung abgeschlossen. Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester; darin ist die Zeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit enthalten.

(3) Die Regeldauer des Studiums der Fachmodule erstreckt sich über sechs Semester, die des Moduls „General Studies" umfasst vier Semester. Das Modul „General Studies" wird in der Regel im ersten und zweiten sowie im fünften und sechsten Semester studiert.

(4) Soweit für einen Teilstudiengang spezielle Sprachkenntnisse erforderlich sind, werden Studienzeiten zum Erwerb dieser Kenntnisse je Sprache im Umfang von einem Semester, insgesamt im Umfang von bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachmodulprüfungsordnungen legen fest, ob die erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse studienbegleitend oder im Propädeutikum erworben werden.

(5) Das Studium gliedert sich in zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Ein Fachmodul besteht in der Regel aus fünf bis acht, in begründeten Ausnahmefällen aus höchstens zehn Mikromodulen. Die Studiendauer der Mikromodule ist auf grundsätzlich zwei Semester beschränkt.

(6) Die Fachmodulprüfungsordnungen und die Prüfungsordnung „General Studies" bestimmen für die einzelnen Mikromodule die Qualifikationsziele und den notwendigen Umfang von Selbststudieneinheiten (§ 15). In den Mikromodulen sollen jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten werden; die Studienordnungen bestimmen die möglichen Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Fachmodulen.

(7) Die Fachmodulprüfungsordnungen bestimmen für die einzelnen Fachmodule die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitsbelastung (workload). Der workload-Anteil der Fachmodule ist abhängig vom workload-Anteil des Moduls General Studies. Der workload-Anteil des Moduls General Studies umfasst je nach Schwerpunktsetzung (vergleiche Prüfungsordnung General Studies § 5 Abs. 2). 840 Stunden; für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft" 1200 Stunden. Entsprechend umfasst jedes Fachmodul 1950 Stunden, für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft" 1770 Stunden. Der zeitliche Gesamtumfang der Arbeitsbelastung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der vorgesehenen Praktika soll pro Semester insgesamt 900 Stunden nicht überschreiten.

(8) Im Mikromodul ist ein angemessenes Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudiumszeit vorzusehen.

## § 5
## Exkursionen, Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum soll bis zum Ende des fünften Semesters absolviert werden.

(2) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des Praktikums erlässt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(3) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(4) Bei Zweifeln über die Geeignetheit der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag des Studierenden ein vom zuständigen Fakultätsrat benannter Fachmodulvertreter/ Praktikumsbeauftragter rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Fachmodulvertreter zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Schulpraktikum, ein Sprachpraktikum oder ein zweimonatiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn das dem Erreichen der Qualifikationsziele dient. Das Sprachpraktikum beziehungsweise der Auslandsaufenthalt sind durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beziehungsweise der entsprechenden Hochschule beim

Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen. Näheres, insbesondere die fachlichen Anforderungen und den Nachweis des Auslandsaufenthaltes, regeln die Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung für das Modul „General Studies". Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika vom Fachmodulvertreter anerkannt werden, die in direktem Bezug zum Studium stehen.

(6) Die Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise Fachmodulstudienordnungen können Exkursionen vorsehen, die in den Teilstudiengang beziehungsweise das Modul „General Studies" oder in ein Mikromodul zu integrieren sind.

## § 6
## Zweck der B.A-Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die B.A.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Arbeitens, der sichere Umgang mit dem Verfassen, der Produktion und Präsentation von sinnhaft strukturierten und verständlichen Texten sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- beziehungsweise Arbeitsergebnissen in den gewählten Teilstudiengängen.

(2) Das Prüfungsverfahren zwischen letzter Prüfung und B.A-Arbeit darf außer in den Fällen

1. von Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht
2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen durch ein Urlaubssemester nicht unterbrochen werden

## § 7
## Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen, Nachteilsausgleich

(1) Die B.A.-Prüfung besteht aus den Mikromodulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, den Abschlussprüfungen in den gewählten Fachmodulen (Fachmodulprüfungen) sowie der B.A.-Arbeit.

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Fachmodulprüfungen sind die in den Mikromodulen studierten Stoffgebiete. Die Prüfungsanforderungen sind

in den Fachmodulprüfungsordnungen und in der Prüfungsordnung „General Studies“ so konkret wie möglich zu beschreiben und zu begrenzen.

(3) Die Fachmodulprüfungen sollen in Form mündlicher Prüfungen abgelegt werden. Sie können nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen auch in Form von Klausuren, sonstigen schriftlichen Leistungen oder anderen kontrollierbaren Prüfungsleistungen abgelegt werden. Die Fachmodulprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(4) Die Mikromodulprüfungen können nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise der Prüfungsordnung „General Studies” in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder von anderen kontrollierbaren Prüfungsleistungen abgelegt werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Fachmodulprüfungen bestehen aus jeweils einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 3. Die Mikromodulprüfungen bestehen aus jeweils einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 4; sprachpraktische Mikromodulprüfungen können nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise der Prüfungsordnung für das Modul „General Studies“ aus jeweils zwei Prüfungsleistungen bestehen.

(6) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Mikromodul- beziehungsweise Fachmodulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

## § 8
## Prüfungsvorbereitung

Innerhalb des Prüfungstermins der Fachmodulprüfung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Konsultation (Kontaktzeit) zu geben.

## § 9
## Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise der Prüfungsordnung „General Studies" in Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen erbracht. Mikromodulprüfungen werden vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Mikromodulprüfungen, die sich aus verschiedenen Fächern oder Teilfächern zusammensetzen, sind in der Regel von zwei Prüfenden abzunehmen. Fachmodulprüfungen werden vor zwei Prüfenden abgelegt (Kollegialprüfung). Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 hört jeder Prüfende den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfenden gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten**.**

(3) Die Namen der Prüfenden werden dem Studierenden rechtzeitig durch hochschulinternen Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung „General Studies" regeln die Dauer der jeweiligen mündlichen Prüfung. Sie soll je Studierenden mindestens 20 Minuten und höchstens etwa 30 Minuten betragen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Studierender widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 10
## Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Studierenden eines Prüfungstermins kön-

nen nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise der Prüfungsordnung „General Studies" Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten in Mikromodulprüfungen und in Fachmodulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertungen sind zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Studierende ist über das Ergebnis unverzüglich durch Aushang zu informieren.

(3) Die Dauer einer Klausur in einer Fachmodulprüfung beträgt 120 Minuten. Die Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung „General Studies" regeln die Dauer von Klausuren in Mikromodulprüfungen sowie die Dauer der sonstigen schriftlichen Arbeiten in Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen.

(4) Bei Hausarbeiten in Mikromodulprüfungen ist von dem Prüfenden bei Ausgabe des Themas ein Abgabetermin festzusetzen und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Die Fachmodulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Bearbeitungszeit. Das Bewertungsverfahren soll spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein. Im Übrigen gilt Absatz 2.

(5) Macht der Studierende Gründe geltend, die eine Verlängerung der Abgabefrist gebieten, kann diese bis zu 14 Tagen verlängert werden; bei Verzögerungen, die über diese Frist hinausgehen, kann das Thema zurückgegeben werden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt. Diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des Themas für die Hausarbeit an diese Studierenden ist ausgeschlossen.

(6) Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

## § 11
## Bestehen der Prüfung

(1) Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche, nach den jeweiligen Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung „General Studies" erforderlichen Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen sowie die B.A.-Arbeit mit wenigstens „ausreichend" (4,0) bewertet wurden und insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht wurden.

(2) Eine Mikromodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Sind mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, regelt die Fachmodulprüfungsordnung, inwieweit bestandene Teilleistungen anerkannt werden.

(3) Eine Fachmodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend” (4,0) bewertet wurde und die in der entsprechenden Fachmodulprüfungsordnung bestimmte Anzahl der Leistungspunkte erbracht wurde.

(4) Die B.A.-Arbeit ist bestanden, wenn sie mit wenigstens „ausreichend” (4,0) bewertet wurde.

## § 12
## Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfenden. Besteht die Mikromodulprüfung gemäß § 7 Abs. 5 aus zwei Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Mikromodulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in Fachmodulprüfungen und Mikromodulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

Besteht eine schriftliche Modulprüfung aus mehreren, getrennt bewerteten Teilen, wird die Gesamtnote entsprechend dem workload der betreffenden Teilgebiete errechnet.

## § 13
## Prüfungstermine

(1) Die Fachmodulprüfungen sollen am Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die B.A.-Arbeit wird grundsätzlich im Laufe des sechsten

Semesters geschrieben. Die Fachmodulprüfungen und die B.A.-Arbeit können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) erfüllt sind. Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Fachmodulprüfungsordnungen.

(2) Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung, der Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung „General Studies" für die einzelnen Prüfungen und die B.A.-Arbeit eingehalten werden können.

(3) Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfungen werden in jedem Semester in einem Zeitraum von sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Der Prüfungsausschuss kann einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum bestimmen, wenn dies erforderlich ist, um Studierenden, die noch Prüfungsvorleistungen zu erbringen haben, die Teilnahme an einer Fachmodulprüfung zu ermöglichen. Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Teilprüfung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

## § 14
## Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Fachmodulprüfung beziehungsweise Mikromodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Prüfung ablegt, zur BA-Arbeit meldet oder die BA-Arbeit abgibt im entsprechenden B.A.-Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
2. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt;
3. die von den Fachmodulprüfungsordnungen gegebenenfalls vorgesehenen Praktika, Auslandsaufenthalte und Exkursionen absolviert hat und die in den Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise in der Prüfungsordnung „General Studies" geforderten Leistungspunkte nachweist. Die vorgesehenen Praktika sollen spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung nachgewiesen werden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Studierenden in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandtem Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder
2. sie sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden oder
3. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt haben oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung unvollständig bleiben oder
5. der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung gemäß § 17 verloren hat

(3) Die Studierenden müssen die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden Mikromodulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Mikromodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezembers, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden Fachmodulprüfung und zur B.A.-Arbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Fachmodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Zur B.A.-Arbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist nach Absatz 3, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(7) Die Zulassung zur Fachmodulprüfung wird vom Zentralen Prüfungsamt erteilt, wenn alle Mikromodulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

Zwischen der letzten Mikromodulprüfung und der Fachmodulprüfung müssen mindestens zwei Werktage liegen. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von den Studierenden abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfenden vorzulegen. Die Studierenden sind verpflichtet, dem Prüfenden die Zulassung vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(8) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist nach Absatz 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(9) Die erfolgte Zulassung gilt auch für etwaige Wiederholungsprüfungen.

(10) Die Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

## § 15
## Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die mit einem Mikromodul, Fachmodul beziehungsweise dem Modul „General Studies" verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle beziehungsweise eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Mikromodul beziehungsweise ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

Leistungspunkte für das einzelne Modul **:** Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden = 30 Leistungspunkte **:** 900 Arbeitsstunden. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe von Absatz 4 werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in der Studienordnung ausgewiesen.

## § 16
## Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einer Universität oder gleichwertigen Hochschule im In- oder Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des jeweils entsprechenden B.A.-Teilstudienganges beziehungsweise des Moduls „General Studies" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung und -betrachtung vorzunehmen. Die Anrechnung soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium und zum Ablegen von Praktika im Ausland fördern.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen aus Mikromodulen beziehungsweise vergleichbaren Lehrkomponenten sind den jeweiligen Qualifikationszielen und der jeweiligen Arbeitsbelastung entsprechend ganz oder teilweise anzurechnen; dabei ist das ECTS-System anzuwenden. Fachsemester, die benötigten Semesterwochenstunden sowie die Lehrveranstaltungsarten bleiben bei der Gleichwertigkeitsprüfung unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Zugangsvoraussetzungen zu Mikromodulen beziehungsweise vergleichbaren Lehrkomponenten.

(3) Fachmodulprüfungen und Mikromodulprüfungen beziehungsweise vergleichbare Prüfungen werden angerechnet, soweit sie in Prüfungsinhalten und -anforderungen denen der Fachmodul- beziehungsweise Mikromodulprüfungen im entsprechenden B.A.-Teilstudiengang beziehungsweise im Modul „General Studies" an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Wesentlichen entsprechen. Die Arten der Prüfungsleistungen und die Prüfungsdauer bleiben unberücksichtigt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem

Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(6) Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachmodulvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

(7) Praktika, Exkursionen und Auslandsaufenthalte gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des entsprechenden B.A.-Teilstudienganges beziehungsweise des Moduls „General Studies" an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS-System anzuwenden.

## § 17
## Abweichung von den Regelprüfungsterminen

(1) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in § 13 Abs. 1 festgelegten Fristen zur Meldung für die Fachmodulprüfung um mehr als drei Semester oder legen sie eine Mikromodulprüfung oder eine Fachmodulprüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Studierenden nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung durch den Fachstudienberater eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3) Haben die Studierenden die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der den Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist.

## § 18
## Freiversuch

(1) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium Mikromodulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu den in den Fachmodulprü-

fungsordnungen vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt, so gilt die Prüfung in den Mikromodulprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn die Studierenden zugelassen wurden und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen haben. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuches oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Studierende ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Teilprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, findet § 20 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 16 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können auf Antrag der Studierenden einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die B.A.-Arbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Prüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeit des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für Beamte und Richter im Land Mecklenburg-vorpommern (Elternzeitlandesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBL. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz
3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie die Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann

(5) Wiederholungen von Mikromodulprüfungen sind nach dem Bestehen der jeweiligen Fachmodulprüfungen nicht mehr zulässig.

## § 19
## Wiederholung von Prüfungen und der B.A.-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachmodulprüfung beziehungsweise Mikromodulprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Ein zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Mikromodulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. der Studierende mindestens die Hälfte aller abzulegenden Mikromodulprüfungen (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils ¼ der Mikromodulprüfungen (aufgerundet) wiederholt werden können, oder
2. er nur eine Mikromodulprüfung nicht bestanden hat

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachmodulprüfung ist zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

(4) Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachmodulprüfung beziehungsweise Mikromodulprüfung ist außer im Fall des § 18 Abs. 2 nicht zulässig.

(6) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Muss der Studierende eine Wiederholungsprüfung absolvieren, darf er in dem Semester nicht beurlaubt sein. § 18 Abs. 4 Nr. 1 bleibt unberührt. Ein Wiederholungstermin kann von den Instituten für mündliche Prüfungen spätestens bis zum Meldetermin des jeweils folgenden Semesters angeboten werden. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Für wählbare Prüfungsfächer zum Beispiel im Rahmen der General Studies II ist die ursprüngliche Wahl in der Regel auch für die Wiederholung bindend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Wiederholung einer B.A.-Arbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachmodulprüfung beginnen. Der Studierende hat sich zu der Wiederholung rechtzeitig zu melden.

(7) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 6 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachmodulprüfung beziehungsweise Mikromodulprüfung oder der B.A.-Arbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

## § 20
## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist bindend, wenn der Studierende zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit haben die Studierenden unverzüglich ein ärztliches Attest, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Krankheit eines überwiegend von ihnen zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat der Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfenden ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder B.A.-Arbeit nur ein Prüfender einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Teilprüfung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Im Übrigen gilt § 11. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 21
## Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend § 20 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Mikromodulprüfung, die Fachmodulprüfung sowie die B.A.-Prüfung für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die B.A.-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nach Absatz 1 nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Teilprüfung ablegen konnten, so kann der Prüfungsausschuss die Mikromodulprüfung für „nicht ausreichend" (5,0) und die Fachmodulprüfung für „nicht bestanden" erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die B.A.-Urkunde eingezogen, wenn die B.A.-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 22
## Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

## § 23
## Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat der Studierende unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Außerdem sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Bewertungen von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 31.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

## § 24
## Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 26 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Prüfungsausschuss hat nicht mehr als sieben Mitglieder. Der Fachbereichsrat bestellt die oder den Vorsitzenden, seine Stellvertreterin oder seinen Stellverstreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die jeweiligen Fachmodulprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung „General Studies" eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die B.A.-Arbeiten sowie über die statistische Verteilung der Mikromodul-, Fachmodul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der jeweiligen Fachmodulprüfungsordnungen, der Prüfungsordnung „General Studies" und der Studienordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## § 25
## Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An ihre oder seine Stelle tritt die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter, sofern es um Entscheidungen geht, an denen die oder der Prüfungsausschussvorsitzende beteiligt ist.

## § 26
## Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 24 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der B.A.-Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen

2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 6
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 5 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidung des Fachmodulvertreters
5. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 5 und ggf. Anforderung von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 16 Abs. 6
6. Anerkennung der Gründe für die Überschreitung der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 5
7. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
8. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
9. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Mikromodulprüfungen, Fachmodulprüfungen, sowie zur B.A.-Arbeit
10. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen
11. Zulassung zum Freiversuch zur Notenverbesserung
12. Erteilung der Nichtzulassung gemäß § 14 Abs. 2
13. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang und im Internet
14. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine
15. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
16. Überwachung der Bewertungsfristen
17. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
18. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die B.A.-Arbeit
19. Zustellung des Themas der B.A.-Arbeit an den Studierenden und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
20. Entgegennahme der fertiggestellten B.A.-Arbeit
21. Benachrichtigung des Studierenden über das Prüfungsergebnis
22. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
23. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen sowie B.A.-Urkunden

## § 27
## Prüfende und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfende und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Der Studierende kann für die Prüfungsleistungen der Mikromodulprüfungen, der Fachmodulprüfungen und die B.A.-Arbeit Prüfende oder eine

Gruppe von Prüfenden vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfenden.

(3) Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Fachmodulprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen; dies gilt nicht für sprachpraktische Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende B.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung hat.

(5) Die Namen der Prüfenden werden den Studierenden rechtzeitig bis zum Ende der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

## § 28
## B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Ausbildung in einem der gewählten Fachmodule abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches beziehungsweise künstlerisches Problem aus seinem Fach unter Anleitung eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die B.A.-Arbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die B.A.-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der B.A.-Arbeit wird im sechsten Fachsemester ausgegeben. Die Entscheidung über eine frühere Zuweisung des Themas trifft der Prüfungsausschuss. Die Bearbeitung des Themas der B.A.-Arbeit soll während der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der B.A.-Arbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann aus dem Stoffgebiet eines Mikromoduls stammen. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Themas für die B.A.-Arbeit besteht nicht.

(5) Auf Antrag des Studierenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für eine B.A.-

Arbeit veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag sind das Fachmodul, in dem die B.A.-Arbeit geschrieben werden soll, und das vorgeschlagene Thema zu nennen. Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit soll spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Mikromodulprüfung beantragt werden. Beantragen die Studierenden das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die B.A.-Arbeit kann auf Antrag der Prüfenden mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von dem Studierenden gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Studierenden schriftlich mit.

(7) Die Bearbeitungszeit der B.A.-Arbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die B.A.-Arbeit bewilligt, muss das Thema der B.A.-Arbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete B.A.-Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die B.A.-Arbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet § 19 Abs. 6 Anwendung.

(8) Die B.A.-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die B.A.-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt zehn Wochen (300 Stunden). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der B.A.-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der B.A.-Arbeit eingehalten werden kann.

(10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Wochen verlängern. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung ist in

jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit den Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diese Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 5 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem ärztlichen Attest an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

## § 29
## Abgabe und Bewertung der B.A.-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der B.A.-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist an den Studierenden zurückgegeben.

(3) Die B.A.-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der B.A.-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Bewertung der B.A.-Arbeit ist § 12 entsprechend anzuwenden. Weichen die Beurteilungen der B.A.-Arbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfenden sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 30
## Zusatzfächer

(1) Der Studierende kann sich in weiteren an der Universität angebotenen Prüfungsfächern beziehungsweise Mikromodulen aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), sofern die jeweiligen Fächer über entsprechende Kapazitäten verfügen. Es gelten die Prüfungsanforderungen der jeweiligen Prüfungsordnungen. Jeder Studierende kann zusätzlich höchstens ein weiteres Fachmodul

absolvieren. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Fachmodulprüfung zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

## § 31
## Bildung der Gesamtnote

(1) Für die B.A.-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller studienbegleitenden Mikromodulprüfungen, der Fachmodulprüfungen und der B.A.-Arbeit gewichtet ein. Für jedes Fach werden aus den Noten der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen und der Fachmodulprüfungen Fachnoten gebildet. Die Fachnoten machen jeweils 35% der Gesamtnote aus. Die Fachnote für das Modul General Studies macht 20% der Gesamtnote aus. Die Note der B.A.-Arbeit macht 10% der Endnote aus.

(2) Für die Fachmodule sowie das Modul „General Studies" werden Fachnoten gebildet. Die Fachnote setzt sich aus einer Vornote und der Fachmodulprüfungsnote zusammen. Dabei werden Vornote und Fachmodulprüfungsnote im Verhältnis 2:1 gewichtet. Die Vornote ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen in dem jeweiligen Fachmodul ($\sum$ Note x ECTS Punkte je Mikromodul : 52). Die Fachnote für das Modul „General Studies" ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der studienbegleitenden Mikromodulprüfungen.

(3) Gemäß der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Wichtung errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Mikromodul-, Fachmodulprüfungen sowie der B.A.-Arbeit. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Bei überragenden Leistungen, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Als Grundlagen für die Berechnung der ECTS-Note werden neben dem Abschlussjahrgang die zwei vorherigen Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Vergabe der ECTS-Note erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

A = die besten 10 %
B = die nächsten 25 %
C = die nächsten 30 %
D = die nächsten 25 %
E = die nächsten 10 %

## § 32
## B.A.-Grad

Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus Artium"/ „Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.") vergeben.

## § 33
## B.A.-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die B.A.-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen B.A.-Grades beurkundet.

(2) Die B.A.-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

## § 34
## Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Hat ein Studierender die B.A.-Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Prüfungsnoten der Fachmodulprüfungen, das Thema der B.A.-Arbeit und deren Note, die Namen der Prüfenden und die Gesamtnote sowie das Zusatzfach, sofern ein Fachmodul vollständig absolviert wurde, aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgegeben werden.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung in Form eines „Diploma Supplement" sowie eines „Transcript of Records". In die Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Mikromodule einschließlich der

dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner auf Antrag des Studierenden die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 30) und die bis zum Abschluss der B.A.-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in die Zeugnisergänzung aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag erhält der Studierende vom Zentralen Prüfungsamt außerdem eine Bescheinigung über die durchschnittliche Notenverteilung in den von ihm studierten Teilstudiengängen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Erhalt des Zeugnisses (Ausschlussfrist) zu stellen und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(4) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Beendet der Studierende sein Studium nicht, unterbricht er die Ausbildung oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhält er auf Antrag eine nach Absatz 2 entsprechende Bescheinigung der Universität. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät zu versehen.

## § 35
## Doppelstudium

Die Absolvierung eines B.A.-Studiengangs als Doppelstudium in Form eines Parallelstudiums (Zweiteinschreibung) ist nur zulässig in Verbindung mit einem Diplomstudiengang an der Philosophischen Fakultät oder einem Studiengang einer anderen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

## § 36
## Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

## § 37
## In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 18. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifwald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 18. Oktober 2005

**Der Rektor**
**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**
**Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S.

**ERNST MORITZ ARNDT**
UNIVERSITÄT GREIFSWALD

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

## 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

### 1.1 Family Name/ First Name
XXX, XXX

### 1.2 Date, Place, Country of Birth
X XXX XXXX

### 1.3 Student ID Number or Code
XXXXXX

## 2. QUALIFICATION

### 2.1 Name of Qualification
Bachelor of Arts – B.A.

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)
n. a.

### 2.2 Main Fields of Study
XXX , XXX

### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Philosophische Fakultät

**Status (Type/ Control)**
University/ State Institution

### 2.4 Institution Administering Studies
same

**Status (Type/ Control)**
same/ same

### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination
German, XXX

## 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

### 3.1 Level
First Degree (three years, 180 credit points): two subjects (54 credit points each) and General Studies (52 credit points) with internship (12 credit points) and thesis (8 credit points)

### 3.2 Official Length of Program
Three years

### 3.3 Access Requirements
Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

## 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

### 4.1 Mode of Study
Full-time

### 4.2 Program Requirements
First Subject
Second Subject
General Studies

### 4.3 Program Details
See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

### 4.4 Grading Scheme
General grading scheme cf. 8.6

### 4.5 Overall Classification (in original language)
X

Subjects and General Studies count 30% each, BA thesis 10%; each subject grade consists of 2/3 accumulative exams weighed according to the number of credit points and 1/3 final exam; General Studies grade is accumulated according to the number of credit points of each module

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Higher Study
Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

### 5.2 Professional Status
n. a.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

The study programme Bachelor of Arts has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover) in 2001.

### 6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Arts **XXXX XX XXXX**
Prüfungszeugnis **XXXX XX XXXX**
Transcript of Records **XXXX XX XXXX**

Certification Date: **XXXX XX XXXX**

Prof. Dr. phil. Michael Weißenberger
Vice-Chairman
B.A.- Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* [2]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

[2] Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus*/Bachelor and *Magister*/Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

**Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education**

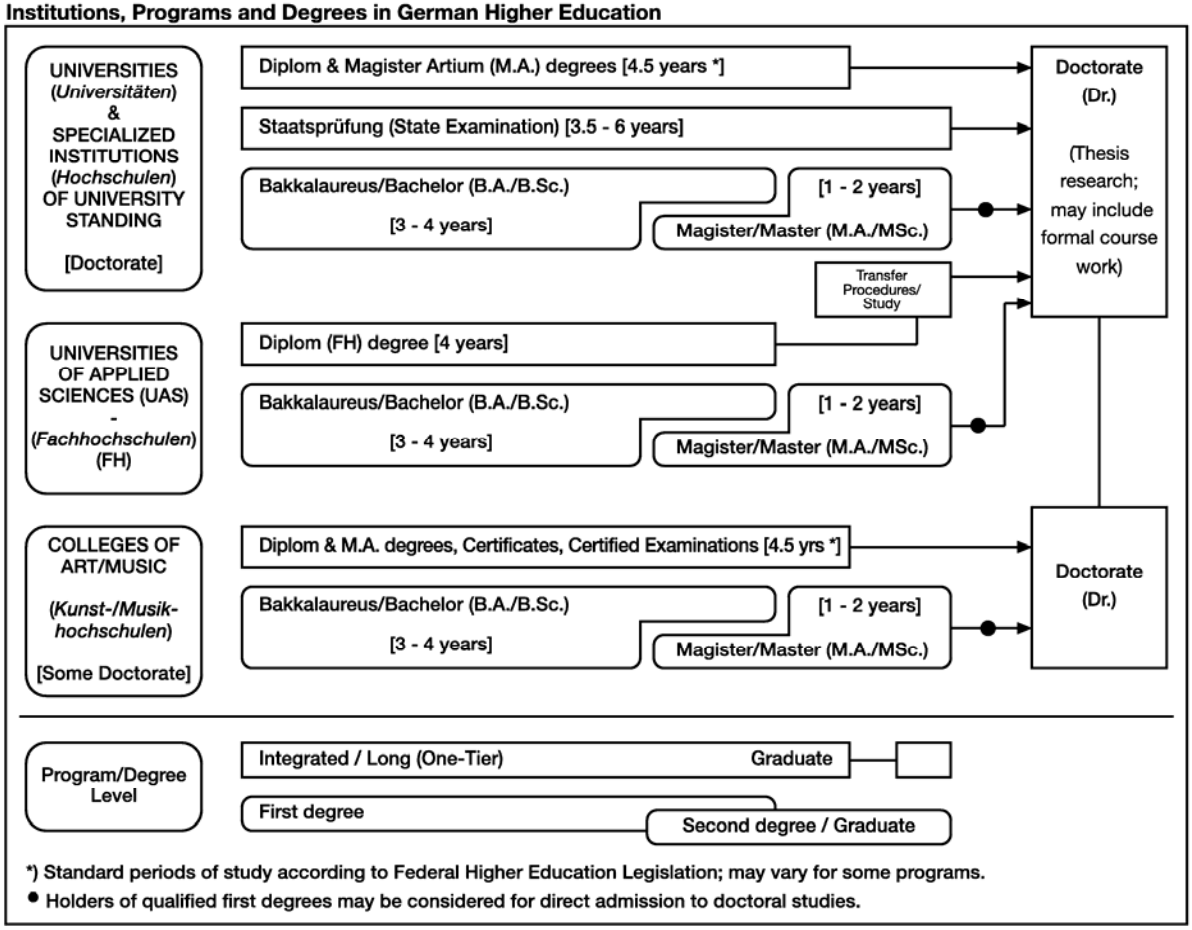

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

### 8.4 Organization of Studies

#### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

***Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung***

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus*/Bachelor, *Magister*/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;
  Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Appendix: Subjects

Art History
In the B.A. subject Art History a competent knowledge of Fine Arts and architecture from the early Middle Ages to the present is provided. Aspects of Cultural History, Art Theory and Art Aesthetics are included. The ability to describe and analyse an object of art under consideration of approaches to art history based on the awareness of the full range of possibilities open within the discipline is the main aim of qualification. Further priority objectives are expertises in subject related museology, photography and presentation of objects of Art and Art History teaching.

Baltic Philology
The B.A. subject Baltic Philology is focused on a practically-oriented training by imparting philological basic knowledge. The students acquire basic and postgraduate knowledge respectively of the modern Baltic languages (Lithuanian and Latvian). The students are gradually introduced to working media, sources, terminology, methods and problems of Baltic linguistics and literature science. In view of a future choice of career the students will be enabled to manage intercultural communication requirements. Areal knowledge of politics and economics are imparted as well as history of culture and literature.

British and American Studies
The program for the acquisition of a B.A. in British and American Studies is designed to enable students to work independently on linguistic, literary, and cultural issues using the appropriate academic methods and analytical techniques. Building on a sound knowledge of the English language, students acquire the necessary skills for intercultural communication and interaction in this global "lingua franca". Additionally, students begin to specialize in one of the subjects within the British and American Studies.

Communication Sciences
The B.A. subject Communication Sciences shall enable students to read, understand and write scientific texts in the field of communication and to take part in the theoretical discourse. Students recognize, describe and analyse phenomena and problems related to interpersonal and group communication processes as well as such of organizational and public communication. They are able to use linguistic methods and the basic tools of empirical social research. Students discuss the results and the divergent theoretical approaches of communication research.

Fine Arts
The B.A. subject Fine Arts aims to support the student in his/ her task to gain art-practical competences that allow him/ her to do artistic works independently in a sense of aesthetic research, artistic expression and contextual references. He/she will acquire and learn to use an art-specific knowledge based on knowledge of the art sciences and art philosophy.
The programme allows students to improve their ability of individual organisation and production of works of art as well as the analysis of aesthetic problems under consideration of various methodical approaches. Thus basic and specific knowledge of various artistic techniques in the disciplines of drawing/printmaking, painting/3D processes and photography/digital media are taught. Students are encouraged to reflect critical upon complex character of art practice using methods provides. At the end of the course the student will be able to use his/ her knowledge of artistic practice and art theory.

Finnish Philology
The B.A. subject Finnish Philology aims to support the student in his task to acquire extended knowledge of the Finnish language and to establish skills with which the student can independently identify literary, historical and linguistic problems, analyze them using scientific methods and propose solutions to them. Furthermore the student has to learn basic knowledge of the history and regional background of the country.

General Studies
General Studies train basic professional skills in Cultural studies, Educational Studies and in Economics and Law. They provide fundamental methods in the Humanities and in Social Sciences as well as practice in both English and German communication. They improve oral and written expressiveness in different types of media and provide general skills in Rhetoric and Analysis. Furthermore General Studies train special didactic skills for educational grades.

German as a Foreign Language
The B.A. subject German as a Foreign Language aims to support the student in his/ her task to impart the German language and culture to non-German students. Apart from the knowledge of the German culture, this requires lexical and grammatical knowledge of the German language, text knowledge of non-fiction texts and literary texts as well as their use in the foreign language teaching.

German Language and Literature
The B.A. subject German Language and Literature aims to support the student in his/her task to exemplarily use literary historical and literary theoretical as well as cultural scientifical and scientific-historical knowledge. This

includes establishing a basic knowledge of the specifics and methodology of the literary and cultural studies as well as of the German literary historiography problems based on well-chosen examples. The student will furthermore be enabled to prove grammatical analysis and description abilities and to acquire the ability to establish comprehensive connections between linguistic variations, linguistic norms and linguistic changes as well as text function and text structure. This also implies knowledge of the role of text and context in the reception process. Furthermore contemporary methods and models of the linguistics are exemplarily to be imparted. The B.A.-partial course of study helps to acquire the competence of skilfully identifying literary forms and processes in view of their medial existence (sign, book, writing, electronic data medium) and analysing historical and present forms and their cultural contexts. We aim at enabling you to conceive the communicative and literary practice and the cultural knowledge in their specific medial conditions and to applicate it in fields of public life.

Greek Philology

The B.A. subject Greek Philology aims to support the student in his/her task to exploit literary texts of the Ancient Greece/Rome in their original communicative function and to understand and make understandable their history of activity and predicate-valency for the presence, based on extended knowledge of Latin/classical Greek and well-founded knowledge of the political, literary and cultural history of the Ancient World. Using its concrete subject, the partial course of study furthermore aims to support the student in his/her task to generally gain the competence for intercultural understanding and making understandable that is well-founded by scientific methodology and can be practically used as job-qualifying key-competence in various fields, like e.g. press and publishing, cultural management, tourism.

History

The B.A. subject History aims to support the student in his/ her ability to use historical methods. He/ she will be enabled to realize the historical dependence of intellectual creations concerning government, economy and culture, to understand the social construction of our images of history and to scrutinize statements about history. The student is supported to gain a special practice in fast investigation and orientation in new contexts.

Latin Philology

The B.A. module Latin Philology is designed to enable students to explore Latin literary texts of all periods in their original communicative function and to analyse, interpret and render understandable to others their later reception and their meaning, based on an extended knowledge of Latin and a well-founded knowledge of the political, literary and cultural history of the Ancient World. Furthermore, students are put in the position to discuss and explain competently the relevance of ancient culture for today's world. The module is also designed to support students in acquiring general intercultu-

ral competence, well-founded in scholarship and applicable as a job-qualifying key-competence in various professional fields, like e.g. press and publishing, cultural management, tourism.

Music

The B.A. course in Music combines artistic and scientific skills and prepares the students for jobs in the fields of cultural management (music festivals, orchestra, music organizations), musical periodicals, music publishing, broadcast, television and sound media. To achieve this aim the B.A. graduate should be able to handle music appropriately with all its many manifestations. In particular, he should be qualified to perform, interpret and describe musical compositions independently, to analyse them by means of the methods of the discipline, and contextualize them historically. For that purpose, the B.A. course in Music will provide the students with the necessary artistic skills, adequate knowledge in the theory and history of music and give an insight into institutions and occupational fields in the area of music.

Musicology

Traditionally the profession of a musicologist is very broadly based. So the B.A. course in Musicology aims at different professions with general musical and furthermore musicological qualifications in the following fields: musicological departments and archives, museums of musical instruments, musical periodicals, music publishing, regional and supra-regional music organizations, broadcast, film, television, sound media, feuilletons in newspapers or periodicals, concert organization, music theatre, cultural management and cultural offices. The B.A. course also provides the basics for a professorship in musicology or a profession as a music-librarian in scientific libraries. The graduate will be qualified for a further study in musicology to achieve the degrees of M.A. or Ph.D. Necessary conditions are the understanding of all main aspects of the occidental music and music history (for example musical composition and its history, species, forms and functions of music, social history of music, relation of music and language) and the ability to answer questions on music and its manifestations by means of scientific methods.

Philosophy

Philosophy is, in distinction to other disciplines, not related to one domain only. So, the Bachelor-Program is designed to enable students to recognize and analyse cognitive problems of every field in their basic structure and to present the results in a clear and conveyable style. In order to reach this aim a first mastery of some main concepts and some essential methods of philosophy is necessary and sufficient.– In addition, students are required to absolve a period of practical training.

Political Science
The partial course of studies in Political Science is designed to enable individual students to recognize, analyse and evaluate the political dimension of social interactions by applying scientific methods. Students are required to get well acquainted with normative and empirical political theory, with the basic structures of the political system of Germany and its public law, with the main policy fields in comparative politics as well as with international relations and international organisations, including the EU.
Since the course of studies is focused on vocational qualifications, students will learn how to organize inquiries in an efficient and competent way, how to familiarize with new subject matters and how to present their scientific knowledge to different audiences by making use of appropriate media types. They are also required to attend a nine week practical training (internship) in a political or social institution.
Students complete their B.A.-thesis within a period of six weeks.

Private Law
The B.A. subject Private Law provides students with a comprehensive insight into the German civil code (BGB) and its relation to the various branches of private law. They learn to solve legal disputes and apply and interpret the law according to the strict rules of legal reasoning. They are also introduced to legal procedure and evidence. Finally, they are enabled to negotiate and craft contracts, thus being trained in another practical application of the law.

Scandinavian Studies
The B.A. subject Scandinavian Studies aims to support the students in their task to acquire a competence in the chosen Scandinavian language Danish, Norwegian, Icelandic, or Swedish that enables them to competently use it in general oral and written communication situations. They shall acquire a specific knowledge that consists of knowledge in Scandinavian literature and literary history, synchronic and historical linguistics (including Modern Icelandic) and of a background knowledge in history and contemporary issues of Northern Europe.

Slavonic Studies
The B.A. subject Slavonic Studies enables students to use the philological knowledge they obtained at University as well as the practical capabilities and skills in different occupations, for instance, in economy and education or in cultural and further public sectors. Practical language skills and intercultural knowledge of the history, culture, and politics as well as of the economics, geographic, and social characteristics of the Czech Republic, of Poland, Russia, and the Ukraine, ready for application, are imparted to students. The education shall enable students to identify problems and to develop appropriate skills for their solution. Courses in linguistics and literary studies impart basic scientific knowledge and skills.

Economics

The B.A. subsidiary subject economics focuses on students who attend their main courses in faculty of philosophy. The subsidiary subject economics shall enable these students to apply basic theories, principles and methods of economics, business administration and management. They shall understand the mechanisms of markets and get insight into the various functional parts of firms to take adequate decisions within business-related contexts.

Public Law

The B.A. subject Public Law provides students with an comprehensive insight into German Constitutional Law and Administrative Law as well as European Law. The Students learn to solve legal disputes and apply and interpret the law according to strict rules of legal reasoning. Furthermore they are provided with a fundamental knowledge of the administrative organisation on the federal, the state/Lander and the local level. They get to know the different possibilities and different forms of actions of the state and are enabled to solve specific legal problems.